

Das Ende des Handels mit reinem Bohnenkaffee.

Kaffeemischungen und Kaffeesurrogate.

Eine morgen im Reichsgesetzblatte zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Amtes für Volksernährung regelt die Erzeugung und den Handel mit Kaffeemischungen und Kaffeesurrogaten. In erster Linie soll durch diese Regelung den Preistreibern mit diesen Artikeln ein Ziel gesetzt und das Publikum vor minderwertigen und gesundheitschädlichen Produkten geschützt werden. Die Verordnung unterscheidet zwischen Kaffeemischungen, womit alle Erzeugnisse bezeichnet werden, denen Bohnenkaffee beigegeben ist, und Kaffeesurrogaten, worunter alle jene Produkte zu verstehen sind, die als Kaffeersatz- oder Zusatzmittel verkauft werden und keinen Bohnenkaffee enthalten.

Kein Eis-Kaffee, keine Kaffeeorte und Kaffeezuckerlu.

Die Beimengung von Bohnenkaffee zu Zuckerwaren und Zuckerbäckereien sowie zu Speiseeis (Kaffeegefrorenes, Eis-Kaffee) wurde verboten. Alle übrigen Kaffeemischungen bedürfen einer besonderen Erzeugungsbewilligung und Preisgenehmigung des Amtes für Volksernährung. Die Ansuchen um Erteilung solcher Bewilligungen sind von den Erzeugern binnen 14 Tagen — unter Anschluß eines Mustertes — im Wege der Kriegskaffeezentrale, 1. Bezirk, Elisabethstraße 1, einzureichen.

Der Preis für Kaffeemischungen.

Die Abgabe der Kaffeemischungen erfolgt ausschließlich gegen Kaffeekarte, und zwar in Packungen, auf denen der vom Volksernährungsamt gestattete Preis ersichtlich gemacht sein muß.

Die Preise für Kaffeesurrogate.

Bei Kaffeesurrogaten unterscheidet die Verordnung allgemein zulässige und solche, die nur auf Grund besonderer Bewilligung verkauft werden dürfen. Zur ersten Kategorie gehören Gersten- und Malzkaffee ohne sonstige Zutaten, reines Zichorienmehl, reines Zuckerrübenmehl und Mischungen aus Zichorien- und Zuckerrübenmehl allein.

Für Gerstenkaffee, der im Kleinverpackung nur los verkauft werden darf, ist ein Höchstpreis von 1 K. 20 H., für alle übrigen genannten Produkte, die nur pakettiert verkauft werden dürfen, ein Höchstpreis von 2 K. für das Kilogramm im Papier und von 2 K. 20 H. für das Kilogramm in Holz- oder Kartonverpackung festgesetzt. Alle Packungen müssen nebst der Marke und der Erzeugungsfirma auch den Aufdruck dieser Preise enthalten.

Zur Erzeugung und zum Verkauf anderer als der genannten Kaffeesurrogate ist eine besondere Bewilligung des Amtes für Volksernährung erforderlich, die zugleich eine Festsetzung des Preises enthalten wird, zu dem das betreffende Produkt im Kleinverpackung abgegeben werden darf. Die Ansuchen um Erteilung dieser Bewilligung sind binnen 14 Tagen im Wege des Verbaudes österreichischer Kaffeesurrogaterzeuger Ges. m. b. H. in Wien, 3. Bezirk, Steplatz 4, einzureichen.

Die Uebergangszeit.

Damit keine Stockung in der Versorgung des Publikums mit Kaffeemischungen und Kaffeesurrogaten entstehe, gestattet die Verordnung, daß die von den Erzeugern bereits pakettierten sowie die schon im Handel befindlichen Erzeugnisse in den bisherigen Aufmachungen, auch wenn diese den Bestimmungen der Verordnung nicht entsprechen, noch durch vier Wochen verkauft werden können; es wird jedoch aufmerksam gemacht, daß die durch die Verordnung festgesetzten Kleinverpackungspreise sofort zu gelten haben und daß ihre Uebertretung die in der Verordnung festgesetzten Straffolgen nach sich zieht. Somit darf von nun an zum Beispiel reiner Gerstenkaffee nur zu 1 K. 20 H. für das Kilogramm, also zu 30 H. für $\frac{1}{4}$ Kilogramm, ferner reiner Zichorienkaffee zu 2 K. für das Kilogramm — $\frac{1}{4}$ Kilogramm also zu 50 H. — beziehungsweise nur zu 2 K. 20 H. verkauft werden, wenn die Ware in Schachteln oder Kartons in den Handel gekommen ist. Um

das Abströmen von Kaffeemischungen und Kaffeesurrogaten aus Oesterreich zu verhüten, wird für alle Sendungen nach Orten, die außerhalb Oesterreichs liegen, die Beibringung eines Transportscheines verlangt, um dessen Ausstellung beim Amte für Volksernährung einzukommen ist.

Der künftige Verkauf und Ausschank von Kaffee.

Nach Mitteilungen aus Kreisen der Großhändler und Cafetiere.

Das ausschließlich aus Kaffeebohnen hergestellte Getränk ist zu Ende. Vor Jahresfrist haben die Streckungsmaßnahmen für die im Lande vorhandenen Vorräte an Bohnenkaffee und für den im Besitz der Regierung befindlichen Valorisationskaffee begonnen und zu einer immer schärfer werdenden Rationierung des in Wien so beliebten Kaffees in aller Farbenmancen vom „Schwarzen“ bis zur „lichten Melange“ geführt. Nun ist auch diese Zeit vorüber, reiner Kaffee wird überhaupt nicht mehr verkauft, sondern nur eine Kaffeemischung, die zu einem Teil aus gemahltem Kaffee, ferner aus karamellisiertem Zucker, aus Zichorie und Rübenmehl besteht und in Würfel festgepreßt ist, die vor dem Bereiten des Trankes genau so gemahlen werden müssen, wie einstens der Bohnenkaffee und dann ebenso mit siedendem Wasser abzubrühen sind. Die Gibe der Feinschmcker, die gewohnt war, den schwarzen Kaffee ungezudert zu trinken, um so ganz das Aroma und die feinsten Geschmackscharakteristika voll zu genießen, wird nun einer süßen Kaffee vorgezogen bekommen. Der aus der neuen Mischung bereitete Kaffee bräunt nicht viel Zuckerzusatz, was im Interesse unserer Vorräte an Süßstoff gewiß sehr zweckmäßig ist. Die neue Mischung kann jedenfalls eher als Nahrungsmittel bezeichnet werden, als der Ausguß von reinem Bohnenkaffee, der nur ein Nervenreizmittel darstellt. Es wird natürlich nur eine Mischung in den Handel kommen, zu einem vom Ernährungsamt genehmigten auf jedem Paket aufgedruckten Preis, der sich wesentlich niedriger stellen wird, als die Kosten für den letzterzogenen Kriegskaffee. So lange die Händler noch Vorräte an reinem Bohnenkaffee in fertiggestellten Paketen haben, dürfen sie denselben veräußern, das wird aber höchstens, wie uns von sachmännlicher Seite mitgeteilt wird, einige wenige Tage währen.

Mit der Kaffeemischung dürften wir wohl geraume Zeit unser Auskommen finden, doch wird auch jetzt schon stärker auf Kaffeesurrogate gedrungen werden, da auch die Kaffeemischung nur gegen die Kaffeekarte abgegeben wird. Gleichzeitig mit der Eistierung des Verkaufes von reinem Bohnenkaffee werden für die verschiedenen Kaffeesurrogate Höchstpreise eingeführt, um dem hiesigen Preiswucher ein Ende zu setzen, der sich auf diesem Gebiete in der letzten Zeit bemerkbar gemacht hat.

Das Verbot der Verwendung von reinem Bohnenkaffee wird für alle Zuckerbäckereien und für Speiseeis ausgesprochen. Der Eis-Kaffee oder das Kaffeis, die Kaffeekarte, die Kaffeekartons müssen aufhören und die Zahl der Ersatzmittel, welche die Kunst unserer Zuckerbäcker für ihr immer schwieriger auszuführendes Gewerbe verwendet haben, wird wieder um ein Wesentliches vermindert.

Der Ausschank von Kaffee in den Kaffeehäusern erfährt durch die Verordnung zunächst keine Veränderung. Soweit die Kaffeehäuser im Besitze von Bohnenkaffee sind, dürfen sie denselben in der gleichen Weise wie bisher ihren Gästen vorsehen. Die Vorräte sind aber nach den Schätzungen von sachmännlicher Seite auch da nicht mehr allzu groß und spätestens im Herbst wird die „Kriegsmelange“ auch im Wiener Kaffeehaus ihr ausschließliches Regime antreten.